

(2) Die durch konforme Abbildung hervorgerufenen Flächenänderungen

$$d_A = A - A' = -A' \frac{y_m^2}{R^2}$$

(A = Sollfläche, A' = Zeichenfläche, $R^2 = 40 \cdot 10^6 \text{ km}^2$, y_m = mittlerer Rechtswert) sind zu berücksichtigen.

204. (1) Werden die betroffenen Flurstücke auf Inselkarten dargestellt, bezieht sich die Massenberechnung auf die Gesamtfläche aller dargestellten Flurstücke.
- (2) Ziffer 203 Absatz 2 gilt entsprechend.
205. (1) Die Ergebnisse der Einzelberechnung sind auf das Ergebnis der Massenberechnung abzustimmen, indem die zulässigen Flächenabweichungen proportional auf die Gesamtflächen der Flurstücke verteilt werden.
- (2) Ziffer 202 Absatz 2 gilt entsprechend.
206. Für die Berechnung der Nutzungsartenabschnitte gilt Ziffer 162 Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.
207. (1) Auf der Grundlage der Flächenberechnung ist der neue Bestand in den Änderungsnachweis einzutragen.
- (2) Ziffer 148 Absatz 1 und Absatz 3 bis Absatz 5, Ziffer 149 Absatz 3, Ziffer 164 Absatz 1 bis Absatz 3 sowie Ziffer 165 bis Ziffer 169 gelten entsprechend.

IV.

Übernahme in die Liegenschaftsdokumentation

208. (1) Die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation richtet sich nach dem Wirtschaftsvertrag zwischen dem Liegenschaftsdienst und dem Kombinat.
- (2) Erfolgt die Liegenschaftsneuvermessung im Auftrage eines anderen gesellschaftlichen Auftraggebers, ist die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation durch den Auftraggeber mit dem Liegenschaftsdienst zu vereinbaren.
- (3) Ziffer 171 Absatz 3 gilt entsprechend.